

EUROPA im Überblick

29/2014 – 19.09.2014



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

RAin Eva Schriever LL.M. (ViSdP), RA Christian Schwörer, RAin Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast

EU-STAATSANWALTSCHAFT: PARLAMENTE FORDERN PRÄZISIONEN – EP

Die Europäische Staatsanwaltschaft bedarf noch deutlicher Überarbeitung – sie soll statt einer einzigen Person an der Spitze eine kollegiale Struktur erhalten und statt der im Kommissionsentwurf [COM\(2013\) 534](#) vorgesehenen ausschließlichen, lediglich eine konkurrierende Zuständigkeit neben den nationalen Strafverfolgungsbehörden erhalten (s. EiÜ [33/13](#), [37/13](#), [10/14](#)). Das forderten am 17. September 2014 in Paris Parlamentsmitglieder zahlreicher EU-Mitgliedstaaten bei einem [interparlamentarischen Treffen](#) in einer [Abschlussklärung](#). Die vorgenannten Forderungen werden von einer Mehrheit im Rat bereits [unterstützt](#) (s. EiÜ [22/14](#)). Jean-Jacques Urvoas, Vorsitzender des Rechtsausschusses in der französischen Nationalversammlung, forderte die Ausweitung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft von Delikten gegen die finanziellen Interessen der EU auf schwere grenzüberschreitende Verbrechen wie sie in Art. 86 [AEUV](#) bereits angelegt ist. Es wurde zudem gefordert, die bislang unzureichenden Regeln zur gerichtlichen Kontrolle, zur Zulässigkeit von Beweismitteln und zur Verjährung zu überarbeiten. Ein weiteres [Diskussionsthema](#), über das sich die anwesenden Mitglieder von 16 Parlamenten einstimmig in der [Abschlussklärung](#) äußerten, war die Datenschutz-Grundverordnung (s. EiÜ [1/13](#) und [22/14](#)) – hier forderten die Parlamentarier einen prioritären Abschluss bis 2015, ohne dass dieser eine Absenkung des derzeit geltenden Datenschutzniveaus zur Folge haben darf.

BETRIEBSÜBERGANG: ALTER KOLLEKTIVVERTRAG WIRKT NACH – EUGH

Unter den Begriff der „in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen“ i.S.d Art. 3 Abs. 3 der Betriebsübergangsrichtlinie [2001/23/EG](#) fallen auch solche in einem Kollektivvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen, die trotz Kündigung dieses Vertrages weiter auf Arbeitsverhältnisse nachwirken. Das entschied der EuGH am 11. September 2014 in der Rs. [C-328/13](#) und folgte dabei dem Antrag des Generalanwalts (s. [EiÜ 21/14](#)). Diese Auslegung gelte zumindest dann, wenn die Arbeitsbedingungen unmittelbar vor Erlöschen des Vertrages durch diesen erfasst seien. Dies gelte für das Arbeitsverhältnis solange, bis ein neuer Kollektivvertrag wirksam an Stelle des ersten trete oder mit dem betroffenen Arbeitnehmer eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen werde. Der Zweck der Richtlinie, eine Verschlechterung der Situation des übergegangenen Arbeitnehmers allein aufgrund dieses Übergangs zu verhindern, gebiete diese Auslegung. Es werde daher nicht die Weitergeltung des Kollektivvertrages als solchen, sondern nur der in einem solchen Vertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bewirkt. Im Ausgangsfall ging es um die Verlagerung des Flugbetriebs von Air Austria auf eine Tochtergesellschaft.

DIGITALER BINNENMARKT BLEIBT NOCH UNTER POTENTIAL – KOM/EP

Die Netzneutralität muss im Hinblick auf Forschung und Suchmaschinen weiter gestärkt werden und das Angebot an grenzüberschreitenden legalen Diensten im nicht diskriminatorischen Sinne des Art. 20 der Dienstleistungsrichtlinie [2006/123/EG](#) gefördert werden. Das stellte der noch amtierende Binnenmarktkommissar Michel Barnier im Rahmen einer [Plenartagung](#) zu den bisher erreichten [Zielen](#) der [digitalen Agenda](#) (s. EiÜ [24/13](#)) fest. Zwar seien durch die [Binnenmarktakte I](#) und [II](#) (s. EiÜ [35/12](#)) in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen erreicht worden, durch die Digitalisierung des öffentlichen Dienstes und die Richtlinie [2014/55/EU](#) über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen ließe sich aber noch ein Einsparpotential von 50-70 Mrd. Euro pro Jahr realisieren. Hierbei sei die elektronische Unterschrift von erheblicher Bedeutung (s. [EiÜ 23/12](#), [13/14](#)). Auch sei das Ziel von 33% der am E-Handel partizipierenden KMU bisher noch nicht erreicht. Im Bereich Cybersecurity sei eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erforderlich. Neue wichtige Strukturen wie das *founders forum*, *start-up development*, *cloud* und *networking* (s. EiÜ [08/13](#)) liefen in die Richtung von mehr Wettbewerbsfähigkeit. Netzneutralität und Datenschutz seien Grundvoraussetzungen hierfür.

ZUSATZGEBÜHREN FÜR AUGEGEBENES FLUGGEPÄCK ERLAUBT – EUGH

Für die Beförderung von aufgegebenem Gepäck dürfen Fluggesellschaften Zusatzgebühren verlangen. Dies entschied der EuGH am 18. September 2014 in der [Rs. C-487/12](#). Bei dem zu entrichtenden Ent-

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brussel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 29/2014 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2014 DAV.

gelt für aufgegebene Gepäckstücke handele es sich um fakultative Zusatzkosten, die gemäß Art. 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 der [Verordnung Nr. 1008/2008](#) zur Durchführung von Luftverkehrsdiensten erhoben werden können. Die Geschäftsmodelle von Flugdiensten hätten sich mit der zunehmenden Verbreitung der Luftverkehrsleistung dahingehend geändert, dass Kosten der Gepäckbeförderung relativ stärker ins Gewicht fielen als zuvor. Zudem sei nicht auszuschließen, dass einige Fluggäste es vorziehen würden, ohne aufgegebenes Gepäck zu reisen, wenn dies den Preis ihres Flugtickets zusätzlich verringere. Die Beförderung von Fluggepäck sei daher gerade nicht als obligatorisch oder unerlässlich für die Beförderung von Fluggästen anzusehen und unterliege damit der freien Preisfestsetzung. Den Mitgliedstaaten sei es zwar nicht verwehrt, Aspekte des Luftbeförderungsvertrags insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken zu reglementieren, eine solche nationale Regelung dürfe jedoch nicht die Entgeltregelungen der Verordnung Nr. 1008/2008 in Frage stellen. Für das Handgepäck gelte allerdings, dass für dessen Beförderung keine Zusatzgebühren erhoben werden dürfen. Dieses verursache keine weiteren Zusatzkosten für das Unternehmen, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprächen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllt würden.

AUFTRAGSVERGABE: MINDESTLOHN NICHT EXPORTFÄHIG – EUGH

Sofern ein Bieter einen öffentlichen Auftrag ausschließlich unter Inanspruchnahme von Arbeitnehmern eines Nachunternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, steht Art. 56 [AEUV](#) der Anwendung von Rechtsvorschriften entgegen, die den Nachunternehmer verpflichten, ein Mindestentgelt zu zahlen, wenn die betreffenden Arbeitnehmer den Auftrag ausschließlich in diesem Mitgliedstaat ausführen. Dies entschied der EuGH in der Rs. [C-549/13](#) am 18. September 2014. Im Fall hatte die Stadt Dortmund bei der Ausschreibung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Zahlung eines Mindestentgelts gemäß einer landesrechtlichen Regelung auch für beauftragte Nachunternehmer, die in einem anderem Mitgliedstaat ansässig sind und dort sämtliche Leistungen erbringen, als verpflichtend angesehen. Der Gerichtshof stellte fest, dass in der Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohnsatzes, der höher ist als der im Mitgliedstaat des Nachunternehmers, eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung liegt und damit eine unzulässige Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs i.S.d. Art. 56 [AEUV](#). Die Verpflichtung sei geeignet, die Erbringung der Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Die Vermeidung von „Lohndumping“ taue zwar grundsätzlich als Rechtfertigung, vorliegend mangle es aber an der Verhältnismäßigkeit, da insbesondere kein Bezug zu den bestehenden Lebenshaltungskosten im Aufnahmemitgliedstaat hergestellt würde.

DIE GRENZEN DES FORMENSCHUTZES IM EU-MARKENRECHT – EUGH

Das Unionsrecht schließt nach Art. 3 Abs. 1 lit. e erster Gedankenstrich der Richtlinie [89/104/EWG](#) zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Marken die Eintragung der Form einer Ware als Zeichen aus bzw. bewirkt deren Ungültigkeit, wenn die wesentlichen Eigenschaften der Form durch die gattungstypische Funktion der Ware bedingt sind, nach denen der Verbraucher möglicherweise auch bei Waren der Mitbewerber sucht. Ansonsten würde es den Konkurrenzunternehmen erschwert, ihren Waren eine gebrauchstaugliche Form zu geben. Dies urteilte der Gerichtshof am 18. September 2014 entsprechend der Auffassung des Generalanwalts Szpunar in der Rs. [C-205/13](#) (s. EiÜ [20/14](#)). Der vorgelegte Fall betraf die Löschung der eingetragenen Formmarke des Kinderstuhls „Tripp Trapp“. Ein weiteres - eigenständiges - Eintragungshindernis nach Art. 3 Abs. 1 lit. e dritter Gedankenstrich derselben Richtlinie („Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht“) liege vor, wenn die ästhetischen Merkmale der Form über die Attraktivität der Ware entscheiden, auch wenn die Ware nicht einen rein künstlerischen oder dekorativen Wert habe, sondern weitere Eigenschaften der Ware ebenfalls bedeutenden Wert verliehen. Bei der Ermittlung der wesentlichen Merkmale könne die zuständige Behörde neben weiteren Kriterien auch auf die vermutete Wahrnehmung des Zeichens durch den Durchschnittsverbraucher abstellen – dieses Kriterium sei aber kein entscheidender Faktor.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.